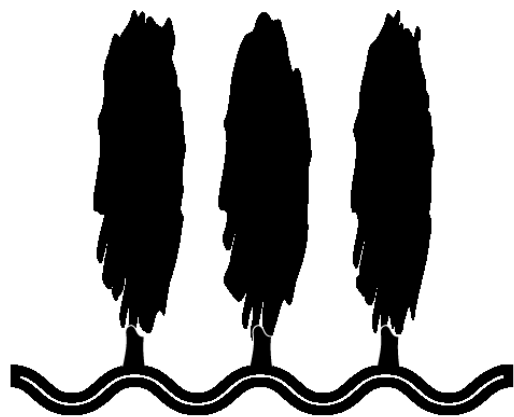




MUSIKVEREIN 
ROT AM SEE e.V.

Satzung

Satzung

des Musikverein Rot am See e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Rot am See e. V.“ und hat seinen Sitz in Rot am See.
2. Er ist Mitglied beim Blasmusikverband Baden-Württemberg e. V.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung“.
2. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Er will dazu beitragen, eine bodenständige Kultur unseres Volkes, insbesondere in der Gesamtgemeinde Rot am See aufzubauen, zu pflegen und zu erhalten.
3. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. regelmäßige Übungsabende
 - b. Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusiken
 - c. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - d. Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e. V., seiner Unterverbände und Vereine
1. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geleitet.
2. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Für Personen, die im Dienst oder im Auftrag des Vereins Tätigkeiten ausüben, kann bei entsprechender Haushaltslage und mit Vorstandsbeschluss ein pauschaler Aufwandsersatz, im Sinne des §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (eine sog. Ehrenamtspauschale), gezahlt werden.
6. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Dem Verein können natürliche und juristische Personen als Mitglieder beitreten.
2. Der Verein hat:
 - a. aktive Mitglieder
 - b. passive Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
3. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg verstößt, kann vom Ausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung einberufen werden, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.
4. Die Mitglieder haben folgende Rechte:
 - a. Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins zu den vom Ausschuss jeweils festgelegten Bedingungen
 - b. Stimm- und Wahlrecht bei den Mitgliederversammlungen haben:
 1. alle passiven Mitglieder ab 18 Jahre
 2. alle aktiven Mitglieder ab 14 Jahre
5. Vorschlags- und Beschwerderecht
Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten.
Jedes Mitglied erhält eine Satzungsausfertigung.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um den Musikverein Rot am See e. V. oder um die Volksmusik besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 5

Organe

1. Der Verein hat folgende Organe:
 - a. den Vorstand
 - b. den Ausschuss
 - c. die Mitgliederversammlung
2. Für die Musikpflege hat er
 - a. den Dirigenten
3. Für seine Verwaltung hat er
 - a. den Kassier
 - b. zwei Rechnungsprüfer

§ 6

Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus mindestens zwei und höchstens drei gleichberechtigten Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat die Allein- oder Einzelvertretungsberechtigung.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Die Aufgaben des Vorstands sind:
 - a. Vertretung des Vereins nach außen
 - b. Leitung des Vereins und Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung
 - c. Einberufung und Leitung der Vorstands- und Ausschusssitzungen der Mitglieder- und Musikerversammlungen

§ 7

Ausschuss

1. Der Ausschuss des Vereins besteht aus
 - a. 2-3 Vorstandsmitglieder
 - b. dem Kassier
 - c. 5 Beisitzern, die sich aus aktiven oder passiven Vereinsmitgliedern zusammensetzen.
2. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.
3. Ausschusssitzungen finden nach Bedarf statt. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder beantragt.
4. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
5. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit geben die Vorsitzenden den Stichentscheid. Bei geheimer Abstimmung stimmen die Vorsitzenden mit ab.
6. Gegen die Beschlüsse des Ausschusses ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
7. Ausschussmitglieder dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über solche Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
8. Der Ausschuss wacht über die Einhaltung der Satzung und die Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dem Ausschuss sind insbesondere übertragen:
9. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - a. Ernennung von Ehren- und beitragsfreien Mitgliedern
 - b. Feststellung des Voranschlags für das Geschäftsjahr
 - c. Anstellung und Besoldung des Dirigenten
 - d. Beschlussfassung über Ausgaben

- e. Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - f. Bestellung eines Musikausschusses
 - g. Bestellung von Hilfskräften (Aushilfen)
- Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vorzulegen sind, mit Antragstellung an diese.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Ausschuss angeordnet. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern unter Mitteilung der Tagesordnung zwei Wochen vorher im Mitteilungsblatt der Gemeinde Rot am See bekanntgegeben werden. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor Ihrer Durchführung schriftlich an einen der Vorsitzenden zu richten.
4. Die Mitgliederversammlung leitet ein Mitglied der Vorstandschaft. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme gemäß § 3 Abs. 4; die Übertragung ist nicht zulässig.
6. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung ist für folgendes zuständig:
 - a. Wahl der Vorstandschaft
 - b. Wahl des Kassiers
 - c. Wahl der Beisitzer in den Ausschuss
 - d. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - e. Entgegennahme des Jahresberichts
 - f. Genehmigung der Jahresrechnung
 - g. Entlastung des Kassiers und des Vorstandes
 - h. Entscheidung über Berufungsanträge
 - i. Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e. V.
 - j. Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins nach Maßgabe der §§ 16 und 17.
8. Abstimmung
 - a. Abstimmungen erfolgen entweder durch Zuruf oder durch Handaufheben (Akklamation) oder schriftlich durch Stimmzettel. Wird Antrag auf schriftliche oder geheime Abstimmung gestellt, so muss mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.
 - b. Es können auch Personen vorgeschlagen werden, die nicht anwesend sind. Dem Wahleiter ist eine schriftliche Erklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der Vorgeschlagene im Falle einer Wahl das Amt annimmt.

§ 9

Dirigent

1. Der Dirigent leitet die Musikkapelle bei den Proben und bei Veranstaltungen.
2. Er ist Berater des Vereins in allen Musikfragen.

§ 10

Protokollführung

1. Der Protokollant (Übernahme der Aufgabe durch einen gewählten Beisitzer) erledigt die laufenden schriftlichen Arbeiten, soweit dies nicht von den Vorsitzenden selbst geschieht.
2. Er hat die Beschlüsse des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung getrennt voneinander schriftlich in losen Blättern niederzulegen und zu nummerieren. Die Beschlussniederschriften sind von den Vorsitzenden und vom Protokollant zu unterzeichnen.

§ 11

Kassier

1. Der Kassier verwaltet das Vermögen des Vereins.
2. Er ist berechtigt, Einzahlungen entgegenzunehmen. Ausgaben darf er nur leisten, wenn sie von einem Vorsitzenden angewiesen sind.
3. Ausgaben und Einnahmen hat er getrennt zu buchen und die Belege laufend zu nummerieren. Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung sowie die Zahlung ersichtlich sein.
4. Er hat für den rechtzeitigen Eingang der Beiträge und sonstigen Einnahmen zu sorgen.
5. Der Kassier hat der ordentlichen Mitgliederversammlung die von den Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung vorzulegen.

§ 12

Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfer müssen die Jahresrechnung mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung prüfen und dieser Bericht erstatten.
2. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 13

Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO

- d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
 - g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann von der Vorstandschaft des Vereins beschlossen werden.

§ 14

Ein- und Austritt, Ausschluss

1. Über Aufnahmeanträge in den Verein beschließt der Ausschuss.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch freiwilligen Austritt
 - b. durch Tod
 - c. durch Ausschluss
3. Der freiwillige Austritt ist auf Ende eines Kalenderjahres nach vollständiger Bezahlung der Beiträge zulässig. Die Kündigung muss mindestens einen Monat vorher schriftlich dem Vorstand zugestellt werden.
4. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. ehrenunwürdige Handlungen begeht oder wenn nach der Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.
 - b. gegen Interessen oder die Beschlüsse des Vereins oder den Interessen des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e. V. zuwiderhandelt.
 - c. das Ansehen des Vereins schädigt.
 - d. den Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt.
 - e. innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.
6. Der Beitritt und Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem der Vorsitzenden erfolgen.

§ 15

Beiträge

1. Die zu leistenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 16

Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung und eine Änderung des Zwecks kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten in der Satzungsänderung die Vorschriften des BGB.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorsitzenden eingereicht und den Mitgliedern bei der Einberufung der Versammlung bekanntgegeben werden.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens drei Viertel sämtlicher Mitglieder anwesend sind und mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit dieser Versammlung ist innerhalb eines Vierteljahres eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rot am See. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der Gemeinde Rot am See zu verwenden.

§ 18

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzung wurde am 19.11.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Rot am See, 19.11.2021

Vorstandschafft bis 19.11.2021

Vorstandschafft ab 19.11.2021

1. Vorstand: _____

Vorstand: _____

2. Vorstand: _____

Vorstand: _____

Vorstand: _____